

ZfIR 2020, A 3

FG Berlin-Brandenburg: Bemessungsgrundlage Grunderwerbsteuer

Das FG Berlin-Brandenburg entschied im zweiten Rechtsgang, dass bloße Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Gegenleistung, die behoben werden können, nicht ausreichen, um nach § 8 Abs. 2 Satz 1 № 1 GrEStG den Wert der Gegenleistung nach § 8 Abs. 1 GrEStG durch den Grundstückswert zu ersetzen (**Urt. v. 5. 12. 2019 – 12 K 4223/10**). In dem Streitfall ging es um die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Die Kläger traten einer Planungs-GbR bei, die kurz zuvor ein unbebautes Grundstück erworben hatte. Durch notariellen Änderungsvertrag wurden die Kläger Gesamthandseigentümer des Grundstücks. Nach Erteilung der Baugenehmigung gründeten die Gesellschafter eine W-GbR zur gemeinschaftlichen Bebauung. Vier Monate später übertrug die W-GbR in einer zusammengefassten Notarurkunde Miteigentumsanteile am Grundstück auf die Gesellschafter.

(PM FG Bln-Bbg Nr. 03/2020 v. 21. 10. 2020)